

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen
Drucksache 17/15584

zweite Lesung

Auch hier sind die Reden zu Protokoll gegeben worden (*Anlage 6*).

Der Ausschuss empfiehlt uns in Drucksache 17/15584, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deshalb stimmen wir jetzt über den Gesetzentwurf ab und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Gibt es keine. Stimmenthaltungen? – Bei der AfD. Damit, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/14910** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen**.

Wir sind bei:

13 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusfGFlurbG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15235

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Drucksache 17/15644

zweite Lesung

Die Reden sind ebenfalls zu Protokoll gegeben worden (*Anlage 7*).

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Der Ausschuss empfiehlt in Drucksache 17/15644, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wir stimmen über den Gesetzentwurf selbst ab. Wer also dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Bei der AfD. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15235** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsverhalten und der Abstimmungsmehrheit **angenommen**.

Wir kommen zu:

14 Viertes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15517

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 8*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir **Gesetzentwurf Drucksache 17/15517** so **überwiesen**.

Wir kommen zu:

15 Gesetz zur Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15586

erste Lesung

Hier hat Herr Minister Biesenbach seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Auch hier ist keine weitere Aussprache vorgesehen (*Anlage 9*).

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss in der Federführung, an den Haushalts- und Finanzausschuss, an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir **Gesetzentwurf Drucksache 17/15586** so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

16 Zweites Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15660

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat auch hier seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 10*). Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir stimmen ab über die Empfehlung des Ältestenrats, die lautet, den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss in der Federführung und an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Woh-

Anlage 8

Zu TOP 14 – „Viertes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgen wir zwei Ziele: Wir wollen zum einen den Erfahrungen und Erkenntnissen der Coronapandemie Rechnung tragen und zum anderen die Wirksamkeit der Krankenhausaufsicht verbessern. Hinter beiden Zielen steht letztlich eine Motivation: Die weitere Stärkung der Patientenrechte.

Lassen Sie mich mit den Erfahrungen der Coronapandemie beginnen: Wir haben in dieser Zeit ganz besonders erlebt, wie wichtig Besuche im Krankenhaus für die körperliche Genesung der Patientinnen und Patienten auch während einer Pandemie sind. In den vergangenen eineinhalb Jahren haben mich immer wieder Schreiben von Patientinnen und Patienten, aber auch von Angehörigen erreicht, die unter umfassenden Besuchsverboten in Krankenhäusern litten. Wir sind jedem Hinweis nachgegangen.

Wir alle wissen, dass manche Einschränkungen aus Infektionsschutzgründen notwendig waren und sind. In vielen Krankenhäusern setzen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr engagiert dafür ein, Patientenbesuche auch unter den Bedingungen der Pandemie zu ermöglichen. Wir haben aber gerade auch im letzten Sommer festgestellt, dass die Einschränkungen in einigen Krankenhäusern zu weitgehend waren. Mangels einer gesetzlichen Grundlage waren unsere Handlungsmöglichkeiten in der Vergangenheit beschränkt. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb einen Anspruch der Patientinnen und Patienten auf Empfang von Besuch im Krankenhaus in angemessenem Umfang vor. Beschränkungen sind ausdrücklich nur unter besonderen Umständen möglich. Eine Isolation von Patientinnen und Patienten darf nicht erfolgen.

Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher sind schon heute in vielen Krankenhäusern in NRW gelebte Praxis. Als vom Krankenhaus unabhängige Personen sind sie wichtige Ansprechpartner für die Patientinnen und Patienten. Diese können sich mit Lob, aber auch Beschwerden und Kritik an sie wenden.

Als mit wichtigen Einrichtungen des Gesundheitswesens vernetzte Personen und neutrale Vermittler stellen sie ein wichtiges Bindeglied zwischen der Patientin, dem Patienten und dem Krankenhaus dar. Mit der verpflichtenden Bestellung einer

Patientenfürsprecherin oder eines Patientenfürsprechers für jedes Krankenhaus in Nordrhein-Westfalen wollen wir allen Patientinnen und Patienten diese Möglichkeit eröffnen, ihre Anliegen geltend zu machen.

Eine weitere Lehre der Corona-Pandemie ist die Erkenntnis, wie wichtig es für ein Gesundheitsministerium ist, im Bedarfsfall schnell und zuverlässig wichtige Parameter im Krankenhauswesen abfragen zu können. Exemplarisch sei hier die Auslastung der Intensivkapazitäten in den Krankenhäusern genannt. In der Corona-Pandemie wurde bereits ein entsprechendes Melderegister eingerichtet.

Dieses Melderegister war und ist in der derzeitigen Corona-Pandemie ein wertvolles Instrument. Denn es hilft uns, schnell und zielgerichtet, Kapazitäten zu erfassen und dementsprechend zu handeln, damit alle Patientinnen und Patienten versorgt werden können. Bisher fehlte für dieses Register eine klare gesetzliche Grundlage. Diese wird nun geschaffen. Um auch für zukünftige Ausnahmesituationen gewappnet zu sein, wird die Befugnis zur Abfrage wichtiger krankenhausspezifischer Daten und deren Ausgestaltung durch Rechtsverordnung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nunmehr einer gesetzlichen Regelung zugeführt.

Ein weiteres Ziel dieses Gesetzentwurfs ist die Stärkung der Krankenhausaufsicht. Die aktuelle Fassung des Krankenhausgestaltungsgesetzes sieht bereits eine Rechtsaufsicht über die Krankenhäuser vor. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben uns jedoch gezeigt, dass die Regelungen zu unbestimmt und allgemein gefasst sind. Dies führte in der Vergangenheit immer wieder zu Auseinandersetzungen über die Kompetenzen der Krankenhausaufsicht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Umfang und Reichweite der Krankenhausaufsicht klargestellt. Eingriffsbefugnisse und Maßnahmen werden konkretisiert. Dies schafft Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die beteiligten Stellen im Rahmen des krankenhausaufsichtsrechtlichen Vorgehens. Bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen gesundheitsrechtliche Vorschriften werden den zuständigen Aufsichtsbehörden die notwendigen Instrumente zur Aufklärung des Sachverhaltes und Abhilfe bei festgestellten Verstößen an die Hand gegeben.

Lassen Sie mich abschließend betonen: Krankenhausaufsicht ist kein Selbstzweck. Krankenhausaufsicht ist auch kein Ausdruck von Misstrauen. Wir wissen, welcher großartigen Einsatz die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Krankenhäusern Tag für Tag leisten. Dies gilt umso mehr in der Pandemie. Zu den Erfahrungen dieser Pan-

